



## Unterwegs im Bocksbeutel-Land



Unsere Winterreise führt uns nach Unterfranken, dort wo der Wein in merkwürdigen Flaschen abgefüllt wird, wo eines der schönsten Barockschlösser Deutschlands steht und das Mittelalter lebendig wird.

**1. Tag:** Wir erreichen unser Ziel Würzburg am frühen Nachmittag. Die Hauptstadt Unterfrankens diente über Jahrhunderte als fürstbischöfliche Residenz. Noch heute zeugt das barocke Schloss von der einstigen Macht der Kirchenfürsten. Hier machen wir für einen ersten Spaziergang Halt. Dann geht es weiter durch die Altstadt zur alten Mainbrücke. Der Ausblick von hier ist einzigartig: Auf der einen Seite die Silhouette aus Dom, Neumünster und Grafeneckart, auf der anderen Seite die Festung Marienberg hoch über dem Main. Wir beschließen unseren Rundgang auf dem Weihnachtsmarkt bei Glühwein und „a Broudworschd“ oder „Hudslbrohd“ (fränkisch für Früchtebrot).

### 2. Tag: Wein, Land, Fluss

Heute geht es mit dem Bus in die Weinberge. „Mainfranken“, heißt das Anbaugelände rund um Würzburg. Wir fahren durch die malerische Hügellandschaft und halten in dem Städtchen Volkach mit seinem idyllischen Marktplatz. Mitten in den Weinbergen liegt die Wallfahrtskirche „Maria im Weingarten“. Wir besichtigen die Kapelle und begegnen einem Meisterwerk Tilman Riemenschneiders: „die Maria im Rosenkranz“. Natürlich darf bei unserer Tour eine Weinprobe nicht fehlen.

### 3. Tag: Zum „Reiterle“ nach Rothenburg

Von Disney bis Harry Potter: Rothenburg ist die ideale Filmkulisse, wenn es besonders gruselig oder heimelig-romantisch zugehen soll. Kein Wunder: Nach dem 30-jährigen Krieg wurde die freie Reichsstadt zu einem unbedeutenden Provinznest und verfiel in einen

Dornröschenschlaf, aus dem das Städtchen erst in den letzten 100 Jahren von Touristenströmen geweckt wurde! Wir nehmen uns einen Tag Zeit, die mittelalterliche Stadt zu erkunden. Von unserem Stadtführer lassen wir uns vom legendären „Meistertrunk“ erzählen, der die Stadt vor der Plünderung im 30-jährigen Krieg verschonte, wir erfahren alles über das „Reiterle“ – den Rothenburger Knecht Ruprecht und über das wechselhafte Schicksal des Künstlers und Politikers Tilman Riemenschneider. Am Nachmittag haben wir genug Zeit für die idyllischen Gässchen und Plätze sowie den „Reiterlesmarkt“. Rund um den Marktplatz und in den Rathausgewölben gibt es hier fränkisches Adventsgebäck, „weißen“ Glühwein und Kunsthandwerk.

### 4. Tag: Ade! und Abschied

„Ade“ sagen die Franken zum Abschied. Aber vor unserer Abfahrt haben wir noch Zeit für einen letzten Bummel durch Würzburg oder vielleicht eine Schlossbesichtigung.

## LEISTUNGEN

- moderner Reisebus mit WC
- Reiseleitung
- 3 Übernachtungen im 4 Sterne Hotel in Würzburg
- 3 x Frühstücksbüfett, 1 x Fränkische Brotzeit, 1 x Abendessen
- Stadtführung in Würzburg
- Ausflug ins Fränkische Weinland
- Besichtigung der Wallfahrtskirche Volkach
- Stadtführung Ochsenfurth
- Fahrt auf der „romantischen Straße“ nach Rothenburg ob der Tauber

Preis p.P. : 410 €  
EZ-Zuschlag: 54 €

Sehr geehrte Gäste, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Reisedienst Witter, Inhaber Matthias Witter, nachstehend „RdW“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde RdW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 10 Tage gebunden.
- 1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- 1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von RdW beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RdW dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist RdW nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.4. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von RdW vor, an das RdW für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde RdW innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- 1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### 2. Leistungsänderungen

- 2.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RdW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 2.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 2.3. RdW ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

### 3. Bezahlung

- 3.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6. genannten Grund abgesagt werden kann.
- 3.2. Soweit RdW zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- 3.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist RdW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. dieser Bedingungen zu belasten.

### 4. Preiserhöhung

- 4.1. RdW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung

der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

**4.2.** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann RdW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

**a)** Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RdW vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

**b)** Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RdW vom Kunden verlangen.

**4.3.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RdW unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**4.4.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RdW den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann RdW, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

**4.5.** RdW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

#### Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 31 Tage vor Reiseantritt .....25%
- vom 30. bis 23. Tag vor Reiseantritt .....30%
- vom 22. bis 16. Tag vor Reiseantritt .....40%
- vom 15. bis 9. Tag vor Reiseantritt .....55%
- vom 8. bis zum 3. Tag .....70%
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt, bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise .....85%

#### Bus- und Bahnreisen

- bis 45 Tage vor Reiseantritt .....20%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt .....35%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt .....55%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt .....80%
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise .....90%

#### Tagesfahrten

- bis zum 10. Tag vor Reiseantritt € 10,- pro Person
  - ab dem 9. Tag vor Reiseantritt .....50%
  - am Abreisetag und bei Nichtanreise .....80%
- Die Stornierungskosten für Theater- und Musikkarten betragen 100% des Kartenpreises.

**4.6.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RdW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

**4.7.** Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

**4.8.** Das Recht des Kunden entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

#### **5. Rücktritt von RdW wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl**

**5.1.** RdW kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch RdW muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen

für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein

**b)** RdW hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

#### **6. Obliegenheiten des Kunden**

**6.1.** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RdW wie folgt konkretisiert

**a)** Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von RdW (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

**b)** Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**6.2.** Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von RdW nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen RdW anzuerkennen.

#### **7. Beschränkung der Haftung**

**7.1.** Die vertragliche Haftung von RdW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

**a)** soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

**b)** soweit RdW für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**7.2.** Die deliktische Haftung von RdW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**7.3.** RdW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von RdW sind. RdW haftet jedoch

**a)** für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

**b)** wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RdW ursächlich geworden ist.

Eine etwaige Haftung von RdW wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

**8.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

**8.2.** Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber RdW unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

**8.3.** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RdW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RdW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RdW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetz-

lichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RdW beruhen.

**8.4.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**8.5.** Die Verjährung nach Ziffer 13.4 und 13.5 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

**8.6.** Schweben zwischen dem Reisenden und RdW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder RdW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### **9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**9.1.** RdW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

#### **10. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**

**10.1.** RdW informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**10.2.** Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen von RdW über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.

#### **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**11.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RdW findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

**11.2.** Soweit bei Klagen des Kunden gegen RdW im Ausland für die Haftung von RdW dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.3.** Der Kunde kann RdW nur an deren Sitz verklagen.

**11.4.** Für Klagen von RdW gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RdW vereinbart.

**11.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

#### **Reiseveranstalter ist:**

**Firma Reisedienst Witter**  
**Inhaber Matthias Witter**  
**Habsburgerstr. 7 – 10781 Berlin**  
**Telefon 030/440 491 30**  
**Telefax 030/440 491 34**

